

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freiburg, 28. Mai

1929

Inhalt: Die Teilnahme des Hl. Vaters an der Erkrankung des Herrn Erzbischofs. — Gesetz zur Aenderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929. — Exerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Die Teilnahme des Hl. Vaters an der Erkrankung des Herrn Erzbischofs.

Auf die Mitteilung von dem ernststen Charakter der Krankheit hat der Hochwürdigste Herr Apostolische Nuntius in Berlin am 24. d. Mts. folgendes Telegramm an den Herrn Generalvikar gelangen lassen:

„Beatissime Pater aegrotto archiepiscopo de grege sibi commisso optime merito caelestium munerum auspicem benedictionem apostolicam permanentem impertire dignatus est“.

Ueber diese huldvolle väterliche Teilnahme des Hl. Vaters freuen wir uns mit der ganzen Erzdiözese umso mehr, als das Befinden des hohen Patienten in den letzten Tagen sich gebessert hat. Die Aerzte hoffen, daß der Zustand der Gefahr in Bälde überwunden sein wird.

Inzwischen empfehlen wir den Oberhirten dem ferneren beharrlichen Gebet des hochwürdigen Klerus und des katholischen Volkes.

Freiburg i. Br., den 28. Mai 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 5. 1929 Nr. H 827.)

Gesetz zur Aenderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929.

An die Katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Die Preussische Gesetzsammlung 1929 Nr. 9 S. 43 f. veröffentlicht das nachstehende Gesetz:

Gesetz zur Aenderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche. Vom 3. Mai 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905 (Gesetzsammlung S. 281) wird wie folgt geändert:

§ 1.

(1) Die katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern auch die Reichsvermögensteuer als Maßstab der Umlegung der Kirchensteuer benutzen.

(2) Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern sind auf Zuschläge zur Reichsvermögensteuer anzurechnen.

(3) Bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft ist auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögensteuer der Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen.

(4) § 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsammlung S. 281) findet auf die Heranziehung der Reichsvermögensteuer sinngemäß Anwendung.

§ 2.

Die Tariffätze des § 55 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I, S. 189) können für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer auf Antrag der Bischöflichen Behörde durch Verordnung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers und des Finanzministers geändert werden.

§ 3.

Wenn die Kirchengemeinden von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, so können sie die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen.

§ 4.

Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände können neben Zuschlägen zu staatlichen Steuern ein gleiches oder gestaffeltes Kirchgeld als Kirchensteuer erheben.

§ 5.

(1) § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 281) wird aufgehoben.

(2) Die Geistlichen und Kirchenbeamten sind berechtigt, ihre Kirchensteuerschulden mit Gehaltsforderungen, die ihnen gegen die Kirchengemeinde zustehen, aufzurechnen.

Artikel II.

Die Bischöfliche Behörde kann die nach den Gesetzen vom 29. Mai 1903 und vom 21. März 1906 (Gesetzsamml. S. 182 und 105) auszuschreibenden Diözesanumlagen auch nach anderen Maßstäben als der Einkommensteuer verteilen.

Artikel III.

Artikel I § 3 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1928 ab in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. April 1929 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Mai 1929.

Das Preussische Staatsministerium.
(Siegel). gez. Braun. gez. Becker.

*

Erläuterungen.

Artikel I.

Das Gesetz stellt sich in einigen Punkten als Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 dar; im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des früheren Gesetzes in Kraft.

Zu § 1.

Das Reichsvermögensgesetz vom 10. August 1925 (R. G. Bl. 1925, I, S. 233 ff.) §§ 7, 8 läßt allgemein steuerfrei Vermögen unter 5000 *R.M.*, Vermögen unter 10000 *R.M.*, wenn der Eigentümer nicht über 3000 *R.M.* Einkommen im letzten Jahre bezog (sind 2, bezw. 3 oder 4 bezw. mehr als 4 minderjährige Kinder vorhanden, so beginnt die Steuerpflicht für mehr als 5000 *R.M.* Vermögen erst bei einem Einkommen von 4000 bezw. 5000 bezw. 6000 *R.M.*). Personen, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, zahlen Vermögenssteuer erst bei einem Vermögen von über 20000 *R.M.* und einem Einkommen von mehr als 5000 *R.M.*, oder, falls das Einkommen nicht über 4000 *R.M.* beträgt, erst bei einem Vermögen von mehr als 30000 *R.M.* Die Reichsteuer beträgt bis zu 10000 *R.M.* 2 pro mille, bis 25000 *R.M.* 3 pro mille, bis 50000 *R.M.* 4 pro mille usw.

Die Zugrundelegung auch dieser Steuer für die Kirchensteuern dürfte sich für hohenzollerische Verhältnisse nur in Ausnahmefällen empfehlen; sie würde sich auch rechnerisch wegen der Anrechnungspflicht auf die vom Einkommen und den andern Realsteuern erhobene Kirchensteuer desselben Pflichtigen (Abf. 2) schwierig gestalten.

Zu § 2.

Nach § 55 des Reichseinkommensteuergesetzes beträgt die Steuer für die ersten 8000 *R.M.*, soweit sie zur Anrechnung kommen 10%, fernerhin 12 1/2%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35% und im Höchstsatz für die Einkommensbeträge über 80000 *R.M.* 40%. Das Gesetz läßt hier eine Aenderung dieser Tariffätze, etwa im Sinne einer Herabsetzung der hohen Sätze, zu, aber nur auf Grund einer besonderen ministeriellen Verordnung auf Antrag der Kirchenbehörde.

Zu § 3.

Durch diese Bestimmung ist der Zuschlagssatz zu den Realsteuern unabhängig gemacht von dem Prozentualzuschlag zur Einkommensteuer und erhält gemäß Art. III, Abf. 1 diese Bestimmung rückwirkende Kraft bis 1. April 1928. Die für das Steuerjahr 1928/29 angelegten Kirchensteuerzuschläge zu den Realsteuern sind also auch dann gesetzlich, wenn ihr Maßstab ein Mehrfaches des Zuschlags zur Einkommensteuer beträgt.

Die Realsteuern dürfen aber nur dann zur Kirchensteuer herangezogen werden, wenn auch gleichzeitig die Einkommensteuer hierzu herangezogen wird.

Nach den Weisungen des Herrn Ministers darf der Regierungs-Präsident die Kirchensteuern auf der Grundlage der Realsteuern nur bis zum dreifachen Betrage des prozentualen Zuschlags zur Einkommensteuer genehmigen. Die Diözesanumlage ist hierbei mit in Anrechnung zu bringen. Bei 10% Diözesanumlage und 5% örtlicher Zuschlag zur Einkommensteuer, könnten somit die Realsteuern bis zu 45% herangezogen werden. Für eine über den dreifachen Betrag hinausgehende Belastung der Realsteuern wäre ministerielle Genehmigung erforderlich.

Zu § 4.

Das schon bisher erhobene Kirchgeld ist nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dasselbe kann neben den andern Steuern erhoben, also auf alle Kirchensteuerzahler ausgedehnt werden; es kann auch von denjenigen Kirchenmitgliedern erhoben werden, welche sonst nicht steuerpflichtig sind. Die Begründung des Gesetzes sagt darüber: „Der leitende Gedanke ist, daß grundsätzlich jedem Mitgliede der Kirchengemeinde . . . ein mäßiger Mitgliedsbeitrag zugemutet werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob und wie hoch es der Staat zu seinen Steuern heranzieht“. Auch das Kirchgeld soll nicht willkürlich, sondern muß „nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen“ (§ 11 Abf. 1 des Gef. v. 14. Juli 1905) erhoben werden. Die Festsetzung der Grundsätze ist dem Kirchenvorstand unter Vorbehalt der Genehmigung der bischöflichen Behörde überlassen.

Die ministeriellen (nur direktiven) Richtlinien für

1928 sehen die Erhebung eines Kirchgeldes vor bei allen über 18 Jahren alten Kirchengemeindemitgliedern, welche ein eigenes Einkommen oder steuerpflichtiges Vermögen haben (auch der Wert des Unterhalts der Hausöhne und Haustöchter gilt als Einkommen). Der Kirchenvorstand kann wegen wirtschaftlichen Notstandes im Einzelfall Erlass gewähren. Die Altersgrenze kann auch anders festgesetzt werden.

Es ist zulässig, nur von den einkommen- oder überhaupt staatssteuerfreien Gemeindegliedern das Kirchgeld zu erheben.

Das Kirchgeld kann gleichmäßig auf 1 *R.M.*, oder je nach der Leistungsfähigkeit auf das 1 $\frac{1}{2}$, 2, 2 $\frac{1}{2}$ oder 3fache dieses Betrages angesetzt werden. Eine Staffelung soll 10 *R.M.* nicht übersteigen.

Zu § 5.

Die in § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1905 vorgesehene Befreiung der Geistlichen und Kirchenbeamten von der Kirchensteuer kommt für Hohenzollern nicht in Betracht, weil sie dort nie Rechtsens gewesen ist.

Artikel II.

Die Diözesanumlagen konnten nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nur auf der Grundlage der Einkommensteuer erhoben werden; nach dem neuen Gesetze können auch das Kirchgeld und die Realsteuern hierbei zu Grunde gelegt werden.

Freiburg i. Br., den 25. Mai 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 28. 5. 1929 Nr. 6467.)

Exerzitien.

Wir veröffentlichen nachstehend den Exerzitienplan des Erz. Missionsinstituts hier für das 2. Halbjahr 1929. Den einzelnen Pfarrämtern wurden bereits besondere Exemplare vom Erz. Missionsinstitut übersandt. Die Pfarrgeistlichen wollen den Gläubigen diese Exerzitien durch Anschlag an der Kirchentüre zur Kenntnis bringen.

Freiburg i. Br., den 28. Mai 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Exerzitien für das 2. Halbjahr 1929.

Neuron-Kloster.

Alt-Akademiker (Herren gebild. Stände): Montag, 26. bis Freitag, 30. August.

Akademiker (Studierende): Montag, 29. Juli bis Freitag, 2. August.

Lehrer: Montag, 30. September bis Freitag, 4. Oktober.

Männer: Mittwoch, 4. bis Sonntag, 8. Dezember.

Arbeiter: Samstag, 28. Dez. bis Mittwoch, 1. Januar.
Mittelschüler (Oberklassen): Montag, 5. bis Freitag, 9. Aug.
Jungmänner: Donnerstag, 31. Okt. bis Montag, 4. Nov.

Neuron (Maria-Trost).

Frauen: Montag, 18. bis Freitag, 22. November.

Witwen: Montag, 2. bis Freitag, 6. Dezember.

Note-Kreuzschwestern: Montag, 23. bis Freitag, 27. Sept.

III. Ordensmitgl.: Montag, 21. bis Freitag, 25. Oktober.

Kongreganistinnen: Montag, 14. bis Freitag, 18. Oktober.

Jungfrauen: Montag, 7. bis Freitag, 11. Oktober.

" Montag, 4. bis Freitag, 8. Novbr.

" Montag, 9. bis Freitag, 13. Dezbr.

" (ältere): Montag, 16. bis Freitag, 20. Dezbr.

" (Verlobte): Montag, 11. bis Freitag, 15. Novbr.

Hausangestellte: Montag, 25. bis Freitag, 29. Novbr.

Bühl.

Frauen: Montag, 2. bis Freitag, 6. Dezember.

Vorstandsmitglieder d. Mar. Jungfrauenkongregation:
Montag, 9. bis Freitag, 13. Dezember.

Griesbach.

Jungmänner: Freitag, 29. Nov. bis Dienstag, 3. Dezbr.

Mütter: Montag, 4. bis Freitag, 8. November.

Jungfrauen: Samstag, 7. bis Mittwoch, 11. Dez.

" (Verlobte): Montag, 21. bis Freitag, 25. Okt.

Segne.

Männer: Samstag, 28. Dezbr. bis Mittwoch, 1. Januar.

Jungmänner: Donnerstag, 31. Okt. bis Montag, 4. Nov.

Frauen: Montag, 18. bis Freitag, 22. November.

III. Ordensmitgl.: Montag, 2. bis Freitag, 6. Dezember.

Kongreganistinnen: Sonntag, 4. bis Donnerstag, 8. Aug.
(besetzt).

" Samstag, 9. bis Mittwoch, 13. November.

" Sonntag, 11. bis Mittwoch, 15. Januar.

Jungfrauen: Montag, 21. bis Freitag, 25. Oktober.

" Montag, 25. bis Freitag, 29. November.

" Montag, 9. bis Freitag, 13. Dezember.

Lindenberg.

Männer: Samstag, 16. bis Mittwoch, 20. November.

" Samstag, 7. bis Mittwoch, 11. Dezember.

" Samstag, 28. Dezbr. bis Mittwoch, 1. Januar.

Jungmänner: Donnerstag, 31. Okt. bis Montag, 4. Nov.

" Donnerstag, 21. bis Montag, 25. Nov.

" Donnerstag, 12. bis Montag, 16. Dez.

Frauen: Dienstag, 8. bis Samstag, 12. Oktober.

" Montag, 11. bis Freitag, 15. November.

" Montag, 2. bis Freitag, 6. Dezember.

III. Ordensmitgl.: Montag, 30. Sept. bis Freitag, 4. Okt.

Kongreganistinnen: Mittwoch, 16. bis Sonntag, 20. Okt.

" Dienstag, 17. bis Samstag, 21. Dez.

Mitgl. d. Laienapostolates: Freitag, 3. bis Dienstag,
7. Januar.

Jungfrauen: Dienstag, 5. bis Samstag, 9. November.
" Dienstag, 26. bis Samstag, 30. November.

Neckarelz.

Männer: Samstag, 23. bis Mittwoch, 27. November.
Arbeiter: Samstag, 28. Dez. bis Mittwoch, 1. Januar.
Jungmänner: Donnerstag, 31. Okt. bis Montag, 4. Nov.

" Samstag, 14. bis Mittwoch, 18. Dez.

Mittelschüler: Donnerstag, 5. bis Montag, 9. Sept.

Kath. Frauenbund: Dienstag, 2. bis Samstag, 6. Juli.

Frauen: Montag, 22. bis Freitag, 26. Juli.

" Dienstag, 17. bis Samstag, 21. September.

" Samstag, 9. bis Mittwoch, 13. November.

Witwen: Dienstag, 15. bis Samstag, 19. Oktober.

Beamtin. u. Geschäftsgehilf.: Samstag, 27. bis Mitt-
woch, 31. Juli.

Pfarrhausangestellte: Montag, 26. bis Freitag, 30. Aug.

III. Ordensmitgl.: Dienstag, 1. bis Samstag, 5. Oktbr.

Mittelschülerinnen: Samstag, 3. bis Mittwoch, 7. Aug.

Kongreganistinnen: Mittwoch, 14. bis Sonntag, 18. Aug.

" Mittwoch, 9. bis Sonntag, 13. Oktbr.

" Montag, 18. bis Freitag, 22. Novbr.

Jungfrauen: Sonntag, 20. bis Donnerstag, 24. Oktober.

" Sonntag, 1. bis Donnerstag, 5. Dezember.

Hausangestellte und Jungfrauen: Donnerstag, 8. bis
Montag, 12. August.

Jungmädchen: Mittwoch, 21. bis Sonntag, 25. August.

Neusäßek.

Männer: Samstag, 16. bis Mittwoch, 20. November.

Jungmänner: Donnerstag, 31. Okt. bis Montag, 4. Nov.

Frauen: Samstag, 19. bis Mittwoch, 23. Oktober.

Studentinnen: Montag, 23. bis Freitag, 27. September.

Beamtinnen und Geschäftsgehilfinnen: Samstag, 28.
September bis Mittwoch, 2. Oktober.

III. Ordensmitgl.: Mittwoch, 2. bis Sonntag, 6. Oktober.

Kongreganistinnen: Montag, 11. bis Freitag, 15. Novbr.

Jungfrauen, welche schon Exerzitien gemacht haben:
Donnerstag, 24. bis Montag, 30. Oktober.

Jungfrauen: Montag, 7. bis Freitag, 11. Oktober.

" Dienstag, 5. bis Samstag, 9. November.

Wyhlen.

Männer: Donnerstag, 12. bis Sonntag, 15. Dez. nachmittag.

Gesellen u. Jungmänner: Donnerstag, 31. Okt. bis Montag,
4. November.

" " Samstag, 28. Dezbr. bis Mitt-
woch, 1. Januar.

Frauen: Montag, 9. bis Freitag, 13. September.

" Mittwoch, 6. bis Sonntag, 10. November.

III. Ordensmitgl.: Montag, 18. bis Freitag, 22. Nov.

Kongreganistinnen: Mittwoch, 4. bis Sonntag, 8. Sept.
(befest).

" Mittwoch, 4. bis Sonntag, 8. Dez.

Jungfrauen: Samstag, 19. bis Mittwoch, 23. Oktober.

" Mittwoch, 13. bis Sonntag, 17. November.

" (besonders Arbeiterinnen): Freitag, 3. bis
Montag, 6. Januar nachmittag.

Erlenbad.

Hotel- u. Gastwirtsfrauen: Montag, 11. bis Freitag,
15. November.

Hotel- u. Gastwirtsangestellte: Montag, 2. bis Freitag,
6. Dezember.

Allgemeine Bemerkungen.

Adressen der Exerzitienhäuser:

- An die Exerzitienleitung der Erzabtei Beuron, Hohenzollern.
" " Oberin des Exerzitienhauses „Maria-Trost“ Beuron,
Hohenzollern.
" " Exerzitienleitung des Klosters in Bühl, Baden.
" das Müttererholungsheim Griesbach, Renchtal, Baden,
(Station Peterstal).
" S. S. Spiritual Bomstein in Hegne, Post Allensbach, Baden.
" die Exerzitienhausleitung Lindenberg, Post St. Peter,
Schwarzwald. — Auto-Anschluß an der Station
Kirchzarten auf Zug 1⁴¹ Uhr und 3³³ Uhr. —
Kirchzarten-Lindenberg M 1.— Fahrpreis.
" " Exerzitienhausleitung in Neckarelz, Amt Mosbach,
Baden.
" das Kloster Neufajek, Post Bühl, Baden. — Post-Auto-
Verbindung von Bahnhof Bühl nach Neufajek.
(Siehe Fahrplan im Kursbuch).
" " Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen, A. Lörrach,
Baden.
" die Leitung des Kurhauses Erlenbad, bei Achern, Baden,
Postauto am Bahnhof Achern.

Man möge bis längstens abends 5 Uhr im Exerzitienhaus
eintreffen. Beginn der Exerzitien in der Regel um 7 Uhr abends.
Im Verhinderungsfalle wird rechtzeitige Abmeldung oder eine
Stellvertretung erbeten. Der Anmeldung bitte Rückporto beilegen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Höfendorf, decanatus Haigerloch.

Petitiones Ordinariatui Archiepiscopali intra 14 dies pro-
ponendae sunt. Praesentatio pro hac vice civibus vici
Höfendorf iuxta can. 1452 C. I. C. concessa est.

Sterbefälle.

4. Mai: Franz Josef Hunzinger, resign. Pfarrer
von Wittnau, † in Bizers bei Chur.
5. " Friedrich Wehrle, Pfarrer in Mühlenbach.
21. " Franz Haber Kießer, Dekan und Pfarrer a. D.
von Rönigheim, † in Karlsruhe.

R. I. P.

